

Satzung und Geschäftsordnung

**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Seevetal e.V.**

Stand 02/2007



Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Jugend	5
§ 5	Jahreshauptversammlung	5
§ 6	Vorstand	6
§ 7	Verhältnis zum LV Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk	7
§ 8	Ordnungsbestimmungen	7
§ 9	Ordnungen der DLRG	9
§ 10	Warenzeichen und Material	9
§ 11	Vereinsorgan	9
§ 12	Satzungsänderungen	9
§ 13	Auflösung	10
§ 14	Inkrafttreten der Satzung	10

Geschäftsordnung

§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Öffentlichkeit	11
§ 3	Einberufung	11
§ 4	Beschlußfähigkeit	12
§ 5	Versammlungsleitung	12
§ 6	Worterteilung	13
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	13
§ 8	Anträge	14
§ 9	Dringlichkeitsanträge	14
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	14
§ 11	Abstimmung	14
§ 12	Wahlen	15
§ 13	Protokoll	16
§ 14	Änderung der Geschäftsordnung	16
§ 15	Inkrafttreten	16
	Ergänzende Regelung für den LV Niedersachsen e.V.	17

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragenen DLRG-Bezirks Nordheide e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen.
3. Vereinssitz ist Seevetal.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e. V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

§ 2

Zweck

1. Die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Nordheide e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage des sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe Seevetal e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Nordheide e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß.Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.
7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4

Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V.,
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V.,
 - j. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - k. ggf. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3.
 - a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. zusammen.

- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs. 4 und 5.
4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b. Zur Jahreshauptversammlung muß die DLRG Ortsgruppe Seevetal e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
 - c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
 5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. im Rahmen der Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirks Nordheide e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den Vorstand bilden
 - a. Vorsitzende(r),
 - b. Zweite(r) Vorsitzende(r),
 - c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - d. zwei Technische Leiter(innen),
 - e. Jugendwart(in) oder eine(n) Stellvertreter(in).

Er kann erweitert werden höchstens um

- f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- h. Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- i. drei Beisitzer(innen).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, daß der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs.1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7

Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum Übergeordneten Bezirk

1.
 - a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
 - b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2.
 - a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des Übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem Übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen Gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des Übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8

Ordnungsbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
 - a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
 - c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b. Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5.
 - a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7.
 - a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. wahrnehmen.
9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 9

Ordnungen der DLRG

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V..

§ 10

Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11

Vereinsorgan

Die DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die Satzung ist am 11.02.1991 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Seevetal e.V. beschlossen und am 01.06.1991 unter der Nr. 949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen worden.

Geschäftsordnung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) erläßt aufgrund des § 16 Ihrer Satzung diese Geschäftsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung der DLRG dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie der Ausschüsse (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Bundesjugendordnung.
2. Diese Ordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungen.

§ 2

Öffentlichkeit¹⁾

1. Bundestagungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater mit Zustimmung der Versammlung hinzuziehen. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (s. § 5, Absatz. 6).

1. (Für den Bereich des Landesverbands Niedersachsen e.V. ist in Abweichung zu § 2.2 mit § 2.4 (nur für LV Niedersachsen) eine andere Regelung bezüglich der Öffentlichkeit beschlossen worden (vgl. Ergänzende Regelung des LV Niedersachsen e.V. im Anschluß an die Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.)

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung aller Beschlußorgane richtet sich nach der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des Vorsitzenden schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle; die Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Organ ist gleichzeitig über Einberufung und Tagesordnung zu informieren.
An allen Versammlungen nach § 11 der Satzung sowie denen der Landesverbände können Präsidiumsmitglieder teilnehmen.

§ 4

Beschlußfähigkeit

1. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist, soweit die Satzung dies vorschreibt.
2. Die Versammlung wird beschlußunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muß die Feststellung der Beschlußunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
3. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5

Versammlungsleitung

1. Der Präsident (Vorsitzender) bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann der Versammlung - insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die ihn persönlich betreffen - ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
3. Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter den Protokollführer und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlußfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlage gewährleisten.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6

Worterteilung

1. Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.
Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jeder berechnigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilnehmen.
5. Das Wort zur Aussprache ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
6. Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Präsidiums können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
7. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
8. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluß der Versammlung festgelegt werden.
9. Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlußorgane der DLRG nicht als delegierte fungieren. Durch den Versammlungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechnigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 7

Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8

Anträge

1. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
2. Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die Satzung oder durch die Einladung festgelegt.
Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen regelt § 18 der Satzung der DLRG.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der DLRG sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 11

Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zugeben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen; die Verlesung kann darauf verzichten.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter; er kann diese Aufgabe auch delegieren.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
9. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muß sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
10. Die Absätze 5) bis 9) gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, daß die Satzung oder § 12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§ 12

Wahlen

1. Wahlen dürfen - abgesehen von § 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.

3. Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 13

Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der auch ein Angestellter der DLRG sein kann, zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. Für örtliche Gliederungen genügt es daß die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 16 der Satzung der DLRG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Präsidialrat am 1. Mai 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung der DLRG außer Kraft.

Ergänzende Regelung für den LV Niedersachsen e.V.

Für den Bereich des Landesverbandes Niedersachsen e.V. gilt folgende Änderung der Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. in Bezug auf § 2,2., die gemäß § 21Abs. 6 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V. auf der a. o. Ratstagung des Landesverbandes am 30. Juni 1984 beschlossen wurde:

- (4) Die Tagungen des Landesverbandes, die Bezirkstagungen und die Jahreshauptversammlungen der örtlichen Gliederungen sind hinsichtlich der Öffentlichkeit den Bundestagungen nach Abs.1 gleichgestellt.